

Amtsgericht Langen (Hessen)
Aktenzeichen: 56 C 3/15 (10)

Langen(Hessen), 31.03.2015



Kostenfestsetzungsbeschluss
- vollstreckbare Ausfertigung -

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

10178 Berlin

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts in Langen (Hessen) vom 05.03.2015 sind **von der Beklagenseite** an Kosten

237.50 EUR (i.W. **Zweihundertsiebenunddreißig und 50/100 Euro**)

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.03.2015 an **die Klägerseite** zu erstatten.

Der Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite ist bereits übersandt.
Zugesetzt wurden 105,00 EUR Gerichtskosten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € (auch bei Teilanfechtung) übersteigt, mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Langen (Hessen), Zimmerstraße 29, 63225 Langen (Hessen) oder dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt. Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € oder der Wert einer Teilanfechtung 200,00 € nicht übersteigt, kann diese Entscheidung mit der sofortigen Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Langen (Hessen), Zimmerstraße 29, 63225 Langen (Hessen).

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Rechtsmittelbefugt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Rechtsmittel wird durch Einreichung einer Beschwerde-/Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts/bei einem der genannten Gerichte eingelegt. Es kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Es ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde/Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Das Rechtsmittel soll begründet werden.

Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist. Die Zahlung ist unmittelbar an den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Hunkel T
Rechtspflegerin



Ausgefertigt

Langen (Hessen), 01.04.2015

Weber, Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerseite zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung ist der Beklagtenseite, z.Hd.v. Rechtsanw. Kant. Rödermark am

07.04.2015 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen

(§ 798 ZPO).



Langen (Hessen), den 14. APR. 2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle